

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 5 (1898)  
**Heft:** 18

**Artikel:** Lesefrüchte aus Bürgels "Chrestomatie der Pädagogik" [Fortsetzung]  
**Autor:** S.M.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537245>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lesefrüchte aus Bürgels „Chrestomatie der Pädagogik.“

(Von S. M., Lehrer in Buchs, Kt. Luzern.)

(Fortsetzung)

### 2. Von der Reformation bis auf Rousseau.

Württembergische Kirchenordnung verfaßt von Johann Brenz (1559). „Beim Züchtigen sollen die Schulmeister die Rute gebühlich gebrauchen, die Kinder nicht mit den Haaren ziehen, nicht um die Köpfe schlagen, keine Schimpfnamen geben oder dergleichen, damit die Strafe zur Besserung gereiche und nicht von der Schule abschrecke.“ — Johann Amos Comenius (1592—1670). „Eine Schule ohne Zucht ist eine Mühle ohne Wasser. Die strengere Schulzucht ist nicht anzuwenden wegen der Studien und Wissenschaften, sondern wegen der Sitten. Der Unterricht soll durch sich selbst die Geister anlocken, und wenn es nicht so ist, so tragen nicht die Schüler, sondern die Lehrer die Schuld daran. Wenn wir nicht die Mittel kennen, die Geister durch Kunst anzulocken, so werden wir vergeblich Gewalt anwenden. Schläge und Streiche haben nicht die Kraft, Liebe zu den Wissenschaften in die Köpfe zu bringen, wohl aber Widerwillen und Abneigung gegen dieselben zu erzeugen. Eine strengere und rücksichtslosere Disziplin muß aber gegen die geübt werden, welche in der Sittlichkeit abweichen, und zwar 1. wegen des gottlosen Beispiels, das gegeben wird — 2. wegen Widerspenstigkeit und beharrlicher Böswilligkeit und 3. wegen Hochmuts und schnöden Benehmens oder wegen Gehässigkeit und Trägheit. Bei manchem Schüler gilt heute noch das Wort: „Ein Phrygier läßt sich nur durch Prügel bessern.“ — August Hermann Franke (1663—1727). „Es ist wohl der Unterschied zwischen Mutwillen und Bosheit bei den Kindern zu beachten; jener ist nur mit Worten, dieser mit Worten und nach stattgefundenen Warnungen, mit Schlägen zu bestrafen. Bei der Bestrafung ist das erste Mal gelinde zu verfahren, das zweite Mal etwas schärfer, niemals aber allzuscharf, damit die Kinder durch allzustrenge Zucht nicht erbittert werden. Wenn neue Kinder zum ersten Male in die Schule kommen, soll der Lehrer bei den andern Kindern, soviel es immer sein kann, sich des Schlagens enthalten, damit jene nicht vom Schulgehen abgeschreckt werden; und obgleich die neuen Kinder viel Unarten mit in die Schule bringen, so sind sie doch nicht alsbald mit Schlägen zu strafen, sondern man soll ihrer 3—4 Wochen schonen und sie anfangs nur freundlich erinnern, daß sie es in der Schule anders machen und nach dem Beispiel der frommen Kinder sich richten sollen. Kein Kind ist auf den Kopf zu schlagen, weder mit der Hand, noch mit dem Buche; viel weniger soll

man einem Kinde Ohrfeigen oder Maulschellen geben, weil dies insgemein aus zornigem Affekt und Übereilung zu geschehen pflegt und dadurch doch bei den Kindern nichts genützt, vielmehr an ihrem Gemüte viel Schaden getan wird. Man soll kein Kind in der Schule zur Strafe knieen lassen, damit nicht das Gebet, welches von den Kindern Gottes aus Demut auf den Knieen geschieht, dadurch verächtlich gemacht werde.

— Aus der „Studienordnung“ der Jesuiten: „Als Hauptgrundsatz aller Strafen soll gelten, daß man jeden in der Art und Weise büßen lasse, in welcher er sich verfehlt hat. Wer sich im Studium Nachlässigkeiten hat zu Schulden kommen lassen, dem soll als Strafe etwas zum Studieren aufgegeben werden. In jeder Art Züchtigung aber gedenke der Lehrer das Gesetz der Liebe so zu beachten, daß der Schuldige durchaus nicht glaube, das Wohlwollen des Lehrers oder die Hoffnung auf Besserung wären nunmehr verhindert. Denn, sieht der Knabe, daß er aus der Gnade gefallen, so verzweifelt er an sich selbst, deutet alles zum Schlechten und gibt damit alle Bemühung auf Besserung auf.“ — Johann Baptist de Lasalle (1651—1719). „Strafen dürfen die Schulbrüder nur selten, körperliche Züchtigungen nie während der Religionsstunde oder des Gebetes und außer der Schreibstunde nur am Standorte des Lehrers erteilt werden. Für die Bestrafungen soll als Grundsatz gelten, daß der Straffällige die seinem Fehler entgegengesetzte Tugend übe.“ — Herzog Ernst der Fromme (1642). „Die gewöhnlichen Tugendfehler: Eigensinn, unordentliche Selbstliebe, Ungeduld, Ungehorsam, Nachgier, Schlägerei, Wildheit, Verhehlung und Entschuldigung ihrer Fehler, Lüge u. s. w. sollen durch ernstern Verweis und bewegliche Vorstellung der Ungebühr gerügt werden. Will die bloße Zuredede nicht helfen, oder gereicht die begangene Untugend andern zum Ärgernis, so muß mit wirklicher Strafe verfahren, die Rute gebraucht oder das Niederknieen angeordnet werden; jedoch darf die Strafe nicht mit erhitztem Gemüte geschehen, den Fehlenden muß vielmehr die Notwendigkeit und der Zweck der Strafe zu erkennen gegeben werden. (Schluß folgt.)

---

**Katholische Schriftsteller und Dichter.** Nicht selten spricht konfessionelle Borniertheit, die Katholiken aller deutsch sprechenden Länder hätten keinen einzigen Schriftsteller und Dichter auch nur zweiten Ranges. Dem gegenüber nur aus der Zeit der Romantik: Jos. Görres, Brentano, Eichendorff zc., in neuerer Zeit: A. v. Droste, Meinhold, Hahn-Hahn, P. Gall Morel, Schaufert, zc. und in der Gegenwart: Brill, Muth, Weber, Martin Greif, Hansjakob, Domanig, Brackel, M. Herbert, P. Alexander Baumgartner, P. Kreiten, P. Diel, Lehrer Eschelbach u. v. a.